HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 27 FREITAG, DEN 27. JUNI 1997

Inhalt

Tag	Inhalt	Seite
16. 6. 1997	Verordnung über Zulassungszahlen für die Hochschule für Musik und Theater	243
17. 6. 1997	Verordnung über den automatisierten Abruf und die automatisierte Speicherung, Veränderung und Löschung von Daten aus dem Flächenbezogenen Informationssystem (FIS-OnlineVO)	245
17. 6. 1997	Verordnung über das Naturschutzgebiet Finkenwerder Süderelbe	250
17. 6. 1997	Vierte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Marktwesen	252

Verordnung über Zulassungszahlen für die Hochschule für Musik und Theater

Vom 16. Juni 1997

Auf Grund von Artikel 5 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 2. Februar 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 24) und der Verordnung über die Weiterübertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die Vergabe von Studienplätzen vom 6. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 154) wird verordnet:

§ 1

Wintersemester 1997/98

(1) Für die Zulassung nach der Verordnung für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Musik und Theater vom 19. Juli 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 150), zuletzt geändert am 14. Juli 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 234), werden zum Wintersemester 1997/98 die folgenden Zulassungszahlen festgesetzt:

Studiengänge	Zulassungszahlen
1. Lehramtsstudiengänge (Unterrichtsfach Musik)	
1.1 Lehramt an der Grund- und Mittelstufe	12
davon mit Instrumentalfach Klavier	6
1.2 Lehramt an Sonderschulen	5
davon mit Instrumentalfach Klavier	2
1.3 Lehramt an der Oberstufe — Allgemeinbildende Schulen —	14
davon mit Instrumentalfach Klavier	7
2. Musiktheater-Regie	9

Bei den folgenden Studiengängen ist Zulassungszahl jeweils die Zahl freier Studienplätze aus den angegebenen Ausbildungskapazitäten für die Abschlüsse Diplom (D), Diplom-Musiklehrer (DML), Diplom-Musiklehrer einschließlich Studienschwerpunkt Allgemeine Musikerziehung (DML/AME) und Konzertexamen (K); bei der Ermittlung der Zahl der freien Studienplätze werden diese Ausbildungskapazitäten zusammengefaßt:

Studiengänge	Ausbildungskapazität
3. Komposition, Musiktheorie	20 (D) 0 (DML)
4. Dirigieren	15 (D)
Zusatzstudium Chordirigieren	0 (D)
5. Tasteninstrumente	
5.1 Klavier	19 (D) 6 (DML/AME) 1 (K)
5.2 Cembalo	6 (D) 1 (DML/AME) 2 (K)
5.3 Orgel	8 (D) 0 (DML/AME) 3 (K)
6. Saiteninstrumente	
6.1 Violine	18 (D) 5 (DML/AME) 3 (K)
6.2 Viola	11 (D) 0 (DML/AME) 2 (K)
6.3 Violoncello	10 (D) 1 (DML/AME) 1 (K)
6.4 Kontrabaß	4 (D) 0 (DML/AME) 0 (K)
6.5 Harfe	4 (D) 0 (DML/AME) 1 (K)
6.6 Gitarre	4 (D) 2 (DML/AME) 1 (K)
7. Blasinstrumente	
7.1 Blockflöte	6 (D) 5 (DML/AME) 1 (K)
7.2 Flöte	11 (D) 4 (DML/AME) 1 (K)
7.3 Oboe	4 (D) 2 (DML/AME) 1 (K)
7.4 Klarinette	6 (D) 3 (DML/AME) 1 (K)
7.5 Fagott	5 (D) 2 (DML/AME) 1 (K)
7.6 Horn	7 (D) 0 (DML/AME) 1 (K)
7.7 Trompete	5 (D) 0 (DML/AME) 1 (K)
7.8 Posaune	5 (D) 0 (DML/AME) 0 (K)
7.9 Tuba	2 (D) 0 (DML/AME) 0 (K)
8. Schlaginstrumente	8 (D) 0 (DML/AME) 1 (K)
9. Gesang, Lied, Oratoriumsstudium	38 (D) 1 (DML/AME) 1 (K)
Opernchorgesang	15 (D)
10. Oper	21 (D)
11. Rhythmik	9 (DML)
12. Evangelische Kirchenmusik	23 (D)
davon mit Abschluß A-Prüfung	5 (D)
13. Jazz	22 (DML)

(2) Ist in einer der Nummern des Absatzes 1 die Zahl der Bewerber für einen Abschluß geringer als die Zahl der Studienplätze, werden die nicht in Anspruch genommene Studienplätze der Ausbildungskapazität des jeweils anderen Abschlusses hinzugerechnet.

(3) An die Bewerber höherer Fachsemester werden höchstens 15 vom Hundert der freien Studienplätze vergeben.

§ 2

Sommersemester 1998

In den Aufbaustudiengängen Instrumentalmusik (Konzertexamen) und Gesang, Lied, Oratoriumsstudium (Konzertexamen) sowie in dem Studiengang Gesang (Studienrichtung Oper) erfolgen in Abweichung von § 1 Absatz 3 der Verordnung für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Musik und Theater nach Maßgabe freier Studienplätze der in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummern 5 bis 10 für diese Studiengänge jeweils ausgewiesenen Ausbildungskapazitäten zu dem satzungsrechtlich vorgesehenen Termin Zulassungen auch zum Sommersemester 1998.

Hamburg, den 16. Juni 1997.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Verordnung über den automatisierten Abruf und die automatisierte Speicherung, Veränderung und Löschung von Daten aus dem Flächenbezogenen Informationssystem (FIS-OnlineVO)

Vom 17. Juni 1997

Auf Grund von § 14 Absätze 5 und 6 des Hamburgischen Gesetzes über das Vermessungswesen (HmbVermG) vom 30. Juni 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 135) wird verordnet:

Teil 1
Automatisierter Abruf von Daten aus dem Flächenbezogenen Informationssystem

§ 1
Zulässigkeit von automatisierten Abrufen

(1) Die nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zum automatisierten Abruf von Daten aus dem Flächenbezogenen Informationssystem ermächtigten Stellen dürfen von dieser Ermächtigung nur insoweit Gebrauch machen, als dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist. Der Empfänger trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des automatisierten Abrufs.

(2) Der automatisierte Abruf von Daten aus dem Flächenbezogenen Informationssystem kann nur über programmgesteuerte Verfahren mit aufgabenbezogenen Benutzerprofilen erfolgen.

(3) Die im folgenden aufgeführten Daten dürfen an alle nach dieser Verordnung zum automatisierten Abruf berechtigten Stellen im Rahmen ihrer jeweiligen örtlichen Zuständigkeit übermittelt werden:

1. Flurstücksbezeichnungen,
2. Lagebezeichnungen,
3. Angaben zur näheren örtlichen Kennzeichnung (Regionalstruktur),
4. Bezeichnungen von Nutzungen,
5. Flächeninhaltsangaben,
6. Angaben zu Art und Maß von baulichen Anlagen,
7. geometrische Angaben (Grundriß- und Höheninformationen) zu den Liegenschaften.

§ 2
Grundbuchämter

Zur Aufrechterhaltung der Übereinstimmung der Bestandsangaben des Grundbuches mit dem Flächenbezogenen Informationssystem dürfen über die in § 1 Absatz 3 genannten Daten hinaus folgende Daten aus dem Flächenbezogenen Informationssystem durch automatisierten Abruf an die Grundbuchämter übermittelt werden:

1. Hinweise auf einen streitigen Grenzverlauf,
2. flächenbezogene Zugehörigkeit zu öffentlich-rechtlichen Verfahren wie Bodenordnung oder Sanierung oder zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften wie Wasser- und Bodenverbände,
3. Grundbuchbezeichnungen einschließlich der Nummern des Bestandsverzeichnisses, Buchungsarten, Namensnummern und Anteilsverhältnisse,
4. Familien-, Vor- und Geburtsnamen, Geburtsjahre, Firmennamen sowie Wohnanschriften der Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten,
5. Namen und Anschriften bevollmächtigter Vertreter der Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten.

§ 3
Finanzbehörden

(1) Dem Finanzamt für Verkehrssteuern und Grundbesitz dürfen insbesondere zur Bewertung von Grundbesitz und der Festsetzung darauf beruhender Steuern einschließlich der Verkehrswertermittlung für die Finanzverwaltung über die in § 1 Absatz 3 genannten Daten hinaus folgende Daten aus dem Flächenbezogenen Informationssystem durch automatisierten Abruf übermittelt werden:

1. Hinweise auf einen streitigen Grenzverlauf,
2. Hinweise auf flächenbezogene Verzeichnisse, Nutzungsbeschränkungen oder Festsetzungen, die auf Rechtsvorschriften beruhen,
3. flächenbezogene Zugehörigkeit zu öffentlich-rechtlichen Verfahren wie Bodenordnung oder Sanierung oder zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften wie Wasser- und Bodenverbände,
4. Hinweise auf das Altlastenkataster und das Vorliegen eines Bombenblindgängerverdachts,
5. Hinweise auf das Vorhandensein einer Baulücke,
6. Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Bundesgesetzblatt I Seite 1050), zuletzt geändert am 11. Oktober 1995 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1250, 1407),
7. Grundbuchbezeichnungen einschließlich der Nummern des Bestandsverzeichnisses, Buchungsarten, Namensnummern und Anteilsverhältnisse,
8. Familien-, Vor- und Geburtsnamen, Geburtsjahre, Firmennamen sowie Wohnanschriften der Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten,
9. Namen und Anschriften bevollmächtigter Vertreter der Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten.

(2) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Bodenschätzungsgesetz dürfen der Oberfinanzdirektion — Besitz- und Verkehrsteuerabteilung — über die in § 1 Absatz 3

genannten Daten hinaus folgende Daten aus dem Flächenbezogenen Informationssystem für die von der Bodenschätzung betroffenen Flurstücke durch automatisierten Abruf übermittelt werden:

1. Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz,
2. Grundbuchbezeichnungen einschließlich der Nummern des Bestandsverzeichnisses, Buchungsarten, Namensnummern und Anteilsverhältnisse,
3. Familien-, Vor- und Geburtsnamen, Geburtsjahre, Firmennamen sowie Wohnanschriften der Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten,
4. Namen und Anschriften bevollmächtigter Vertreter der Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten.

(3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben bei der Erhebung von Erschließungs- und Ausbaubeiträgen nach dem Baugesetzbuch in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 20. Dezember 1996 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2049, 2076), und dem Hamburgischen Wegegesetz in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 41, 83), zuletzt geändert am 4. März 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 35), von Sielbau- und Sielanschlußbeiträgen nach dem Sielabgabengesetz in der Fassung vom 21. Januar 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 7, 33), zuletzt geändert am 20. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 435, 440) sowie von Ausgleichsbeträgen nach dem Baugesetzbuch dürfen der Finanzbehörde — Landesabgabenamt — über die in § 1 Absatz 3 genannten Daten hinaus folgende Daten aus dem Flächenbezogenen Informationssystem durch automatisierten Abruf übermittelt werden:

1. Hinweise auf einen streitigen Grenzverlauf,
2. Hinweise auf flächenbezogene Verzeichnisse, Nutzungsbeschränkungen oder Festsetzungen, die auf Rechtsvorschriften beruhen,
3. flächenbezogene Zugehörigkeit zu öffentlich-rechtlichen Verfahren wie Bodenordnung oder Sanierung oder zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften wie Wasser- und Bodenverbände,
4. Hinweise auf das Vorhandensein einer Baulücke,
5. Grundbuchbezeichnungen einschließlich der Nummern des Bestandsverzeichnisses, Buchungsarten, Namensnummern und Anteilsverhältnisse,
6. Familien-, Vor- und Geburtsnamen, Geburtsjahre, Firmennamen sowie Wohnanschriften der Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten,
7. Namen und Anschriften bevollmächtigter Vertreter der Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten.

§ 4
Gutachterausschuß für Grundstückswerte und seine Geschäftsstelle

Dem Gutachterausschuß für Grundstückswerte und seiner Geschäftsstelle dürfen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben insbesondere nach §§ 193 ff. Baugesetzbuch über die in § 1 Absatz 3 genannten Daten hinaus folgende Daten aus dem Flächenbezogenen Informationssystem durch automatisierten Abruf übermittelt werden:

1. Hinweise auf einen streitigen Grenzverlauf,
2. Hinweise auf flächenbezogene Verzeichnisse, Nutzungsbeschränkungen oder Festsetzungen, die auf Rechtsvorschriften beruhen,
3. flächenbezogene Zugehörigkeit zu öffentlich-rechtlichen Verfahren wie Bodenordnung oder Sanierung oder zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften wie Wasser- und Bodenverbände,
4. Hinweise auf das Altlastenkataster und das Vorliegen eines Bombenblindgängerverdachts,
5. Hinweise auf das Vorhandensein einer Baulücke,
6. Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz,
7. Grundbuchbezeichnungen einschließlich der Nummern des Bestandsverzeichnisses, Buchungsarten, Namensnummern und Anteilsverhältnisse,
8. Familien-, Vor- und Geburtsnamen, Geburtsjahre, Firmennamen sowie Wohnanschriften der Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten,
9. Namen und Anschriften bevollmächtigter Vertreter der Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten.

§ 5
Für Aufgaben nach dem Baugesetzbuch zuständige Dienststellen

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Baugesetzbuch dürfen der Stadtentwicklungsbehörde — Amt für Stadterneuerung und Bodenordnung — für Bodenordnung, Sicherung der Bauleitplanung, städtebauliche Sanierungs- sowie Entwicklungsmaßnahmen, der Stadtentwicklungsbehörde — Landesplanungsamt — für die Bauleitplanung, den Bezirksämtern — Stadtplanungsabteilungen — für die Bauleitplanung —, den Bezirksämtern — Verwaltungsabteilungen der Bauämter — für die Teilungsgenehmigungen über die in § 1 Absatz 3 genannten Daten hinaus folgende Daten aus dem Flächenbezogenen Informationssystem durch automatisierten Abruf übermittelt werden:

1. Hinweise auf einen streitigen Grenzverlauf,
2. Hinweise auf flächenbezogene Verzeichnisse, Nutzungsbeschränkungen oder Festsetzungen, die auf Rechtsvorschriften beruhen,
3. flächenbezogene Zugehörigkeit zu öffentlich-rechtlichen Verfahren wie Bodenordnung oder Sanierung oder zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften wie Wasser- und Bodenverbände,
4. Hinweise auf das Altlastenkataster und das Vorliegen eines Bombenblindgängerverdachts,
5. Hinweise auf das Vorhandensein einer Baulücke,
6. Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz,
7. Grundbuchbezeichnungen einschließlich der Nummern des Bestandsverzeichnisses, Buchungsarten, Namensnummern und Anteilsverhältnisse,
8. Familien-, Vor- und Geburtsnamen, Geburtsjahre, Firmennamen sowie Wohnanschriften der Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten,
9. Namen und Anschriften bevollmächtigter Vertreter der Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten.

§ 6
Bauaufsichtsbehörden sowie planende und bauende öffentliche Stellen

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183), zuletzt geändert am 10. De-

zember 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 310), dürfen den Bezirksämtern — Abteilungen des Bauamtes — und — Gesundheits- und Umweltabteilungen — sowie der Baubehörde — Amt für Bauordnung und Hochbau — für ihre Aufgaben als Bauaufsichtsbehörden über die in § 1 Absatz 3 genannten Daten hinaus folgende Daten aus dem Flächenbezogenen Informationssystem durch automatisierten Abruf übermittelt werden:

1. Hinweise auf einen streitigen Grenzverlauf,
2. Hinweise auf flächenbezogene Verzeichnisse, Nutzungsbeschränkungen oder Festsetzungen, die auf Rechtsvorschriften beruhen,
3. flächenbezogene Zugehörigkeit zu öffentlich-rechtlichen Verfahren wie Bodenordnung oder Sanierung oder zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften wie Wasser- und Bodenverbände,
4. Hinweise auf das Altlastenkataster und das Vorliegen eines Bombenblindgängerverdachts,
5. Hinweise auf das Vorhandensein einer Baulücke,
6. Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz,
7. Grundbuchbezeichnungen einschließlich der Nummern des Bestandsverzeichnisses, Buchungsarten, Namensnummern und Anteilsverhältnisse,
8. Familien-, Vor- und Geburtsnamen, Geburtsjahre, Firmennamen sowie Wohnanschriften der Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten,
9. Namen und Anschriften bevollmächtigter Vertreter der Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten.

(2) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben insbesondere nach dem Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung vom 12. November 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 1696) und dem Hamburgischen Wassergesetz vom 20. Juni 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335), zuletzt geändert am 20. Januar 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9), dürfen der Baubehörde — Amt für Wasserwirtschaft —, der Wirtschaftsbehörde — Amt für Strom- und Hafenbau —, den Bezirksämtern — Tiefbauabteilungen —, sowie zusätzlich nach dem Hamburgischen Abwassergesetz vom 21. Februar 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45), zuletzt geändert am 29. Mai 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 80), und nach dem Hamburgischen Naturschutzgesetz vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 15. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 288), der Umweltbehörde — Amt für Umweltschutz —, — Amt für Naturschutz und Landschaftspflege — und — Amt für Immissionsschutz und Betriebe —, und nach dem Bundesfernstraßengesetz in der Fassung vom 19. April 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 855) sowie für die Erschließung von Bauflächen der Baubehörde — Tiefbauamt —, den Bezirksämtern — Abteilungen des Bauamtes — und für die Erschließung gewerblicher Bauflächen der Wirtschaftsbehörde — Referat für wirtschaftsbezogene Stadt- und Regionalplanung — für ihre Aufgaben als planende und bauende Stellen über die in § 1 Absatz 3 genannten Daten hinaus folgende Daten aus dem Flächenbezogenen Informationssystem durch automatisierten Abruf übermittelt werden:

1. Hinweise auf einen streitigen Grenzverlauf,
2. Hinweise auf flächenbezogene Verzeichnisse, Nutzungsbeschränkungen oder Festsetzungen, die auf Rechtsvorschriften beruhen,
3. flächenbezogene Zugehörigkeit zu öffentlich-rechtlichen Verfahren wie Bodenordnung oder Sanierung oder zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften wie Wasser- und Bodenverbände,
4. Hinweise auf das Altlastenkataster und das Vorliegen eines Bombenblindgängerverdachts,
5. Hinweise auf das Vorhandensein einer Baulücke,
6. Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz,
7. Grundbuchbezeichnungen einschließlich der Nummern des Bestandsverzeichnisses, Buchungsarten, Namensnummern und Anteilsverhältnisse,
8. Familien-, Vor- und Geburtsnamen, Geburtsjahre, Firmennamen sowie Wohnanschriften der Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten,
9. Namen und Anschriften bevollmächtigter Vertreter der Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten.

(3) Den planenden und bauenden öffentlichen Stellen, die für Verbindungsdaten gemäß § 12 Absatz 1 Nummern 9 bis 12 HmbVermG zuständig sind, dürfen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben insbesondere nach dem Baugesetzbuch, dem Hamburgischen Naturschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 205), zuletzt geändert am 9. Oktober 1996 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1498, 1500), dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Hamburgischen Wassergesetz über die in § 1 Absatz 3 genannten Daten hinaus folgende Daten der Grundstücke, für die sie einen Hinweis führen, aus dem Flächenbezogenen Informationssystem durch automatisierten Abruf übermittelt werden:

1. Hinweise auf einen streitigen Grenzverlauf,
2. Hinweise auf flächenbezogene Verzeichnisse, Nutzungsbeschränkungen oder Festsetzungen, die auf Rechtsvorschriften beruhen,
3. flächenbezogene Zugehörigkeit zu öffentlich-rechtlichen Verfahren wie Bodenordnung oder Sanierung oder zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften wie Wasser- und Bodenverbände,
4. Hinweise auf das Altlastenkataster und das Vorliegen eines Bombenblindgängerverdachts,
5. Hinweise auf das Vorhandensein einer Baulücke,
6. Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz,
7. Grundbuchbezeichnungen einschließlich der Nummern des Bestandsverzeichnisses, Buchungsarten, Namensnummern und Anteilsverhältnisse,
8. Familien-, Vor- und Geburtsnamen, Geburtsjahre, Firmennamen sowie Wohnanschriften der Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten,
9. Namen und Anschriften bevollmächtigter Vertreter der Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten.

§ 7
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure

Den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieuren dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nach § 18 Absatz 1 HmbVermG und der Verordnung über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure vom 11. Oktober 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 277) von den Grundstücken, zu denen ihnen

Anträge von Grundstückseigentümern oder mit deren Zustimmung gestellte Anträge vorliegen, über die in § 1 Absatz 3 genannten Daten hinaus folgende Daten aus dem Flächenbezogenen Informationssystem durch automatisierten Abruf übermittelt werden:

1. Hinweise auf einen streitigen Grenzverlauf,
2. Hinweise auf flächenbezogene Verzeichnisse, Nutzungsbeschränkungen oder Festsetzungen, die auf Rechtsvorschriften beruhen,
3. flächenbezogene Zugehörigkeit zu öffentlich-rechtlichen Verfahren wie Bodenordnung oder Sanierung oder zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften wie Wasser- und Bodenverbände,
4. Hinweise auf das Altlastenkataster und das Vorliegen eines Bombenblindgängerverdachts,
5. Hinweise auf das Vorhandensein einer Baulücke,
6. Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz,
7. Grundbuchbezeichnungen einschließlich der Nummern des Bestandsverzeichnisses, Buchungsarten, Namensnummern und Anteilsverhältnisse,
8. Familien-, Vor- und Geburtsnamen, Geburtsjahre, Firmennamen sowie Wohnanschriften der Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten,
9. Namen und Anschriften bevollmächtigter Vertreter der Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten.

§ 8

Stellen der staatlichen Landwirtschaftsverwaltung

Den Stellen der staatlichen Landwirtschaftsverwaltung, Wirtschaftsbehörde — Agrarförderung und Landwirtschaftliche Planung — sowie Umweltbehörde — Amt für Naturschutz und Landschaftspflege — dürfen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben über die in § 1 Absatz 3 genannten Daten hinaus folgende Daten aus dem Flächenbezogenen Informationssystem durch automatisierten Abruf übermittelt werden:

1. Hinweise auf flächenbezogene Verzeichnisse, Nutzungsbeschränkungen oder Festsetzungen, die auf Rechtsvorschriften beruhen,
2. flächenbezogene Zugehörigkeit zu öffentlich-rechtlichen Verfahren wie Bodenordnung oder Sanierung oder zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften wie Wasser- und Bodenverbände,
3. Hinweise auf das Altlastenkataster und das Vorliegen eines Bombenblindgängerverdachts,
4. Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz,
5. Grundbuchbezeichnungen einschließlich der Nummern des Bestandsverzeichnisses, Buchungsarten, Namensnummern und Anteilsverhältnisse,
6. Familien-, Vor- und Geburtsnamen, Geburtsjahre, Firmennamen sowie Wohnanschriften der Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten,
7. Namen und Anschriften bevollmächtigter Vertreter der Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten.

§ 9

Wasser- und Bodenverbände

Den Wasser- und Bodenverbänden sowie den für die staatliche Aufsicht zuständigen Stellen dürfen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Wasserverbandsgesetz vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I Seite 405) dem Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes vom 20. Juli 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 213) und den Verbandssatzungen über die in § 1 Absatz 3 genannten Daten hinaus folgende Daten aus dem Flächenbezogenen Informationssystem durch automatisierten Abruf übermittelt werden:

1. Grundbuchbezeichnungen einschließlich der Nummern des Bestandsverzeichnisses, Buchungsarten, Namensnummern und Anteilsverhältnisse,
2. Familien-, Vor- und Geburtsnamen, Geburtsjahre, Firmennamen sowie Wohnanschriften der Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten,
3. Namen und Anschriften bevollmächtigter Vertreter der Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten.

§ 10

Unternehmen der öffentlichen Ver- und Entsorgung

Den Unternehmen der öffentlichen Ver- und Entsorgung dürfen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben über die in § 1 Absatz 3 genannten Daten hinaus folgende Daten aus dem Flächenbezogenen Informationssystem durch automatisierten Abruf übermittelt werden:

1. Hinweise auf einen streitigen Grenzverlauf,
2. Hinweise auf flächenbezogene Verzeichnisse, Nutzungsbeschränkungen oder Festsetzungen, die auf Rechtsvorschriften beruhen,
3. flächenbezogene Zugehörigkeit zu öffentlich-rechtlichen Verfahren wie Bodenordnung oder Sanierung oder zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften wie Wasser- und Bodenverbände,
4. Hinweise auf das Altlastenkataster und das Vorliegen eines Bombenblindgängerverdachts,
5. Hinweise auf das Vorhandensein einer Baulücke,
6. Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz,
7. Grundbuchbezeichnungen einschließlich der Nummern des Bestandsverzeichnisses, Buchungsarten, Namensnummern und Anteilsverhältnisse,
8. Familien-, Vor- und Geburtsnamen, Geburtsjahre, Firmennamen sowie Wohnanschriften der Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten,
9. Namen und Anschriften bevollmächtigter Vertreter der Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten.

Teil 2

Automatisierte Speicherung, Veränderung und Löschung von Daten aus dem Flächenbezogenen Informationssystem

§ 11

Zulässigkeit der automatisierten Speicherung, Veränderung und Löschung

(1) Die automatisierte Speicherung, Veränderung und Löschung von Daten des Flächenbezogenen Informationssystems kann nur über programmgesteuerte Verfahren mit aufgabenbezogenen Benutzerprofilen erfolgen.

(2) Hinweise auf flächenbezogene Verzeichnisse, Nutzungsbeschränkungen oder Festsetzungen, die auf Rechtsvorschriften beruhen, dürfen jeweils von den für die flächenbezogenen

Verzeichnisse, Nutzungsbeschränkungen und Festsetzungen zuständigen Stellen automatisiert gespeichert, verändert und gelöscht werden.

(3) Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz dürfen von der für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Bodenschätzungsgesetz zuständigen Stelle automatisiert gespeichert, verändert und gelöscht werden.

(4) Grundbuchbezeichnungen einschließlich der Nummern des Bestandsverzeichnisses, Buchungsarten, Namensnummern und Anteilsverhältnisse sowie Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen, Geburtsjahre, Firmennamen sowie Wohnanschriften der Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten dürfen von den für die Führung des Grundbuchs zuständigen Stellen automatisiert gespeichert, verändert und gelöscht werden.

(5) Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der nach den Absätzen 2 bis 4 übermittelten Daten trägt die für die Führung des Flächenbezogenen Informationssystems zuständige Stelle die Verantwortung als speichernde Stelle.

Teil 3
Maßnahmen zur Datensicherung und Datenschutzkontrolle

§ 12
Sicherungsmaßnahmen

(1) Alle am automatisierten Abrufverfahren und der automatisierten Speicherung, Veränderung und Löschung beteiligten Stellen haben die nach § 8 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 133, 165, 226), zuletzt geändert am 18. März 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 76), erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, insbesondere zur Zugangskontrolle, Benutzerkontrolle, Zugriffskontrolle, Übermittlungskontrolle, Eingabenkontrolle und Speicherkontrolle zu treffen.

(2) Durch programmgesteuerte Verfahren ist sicherzustellen, daß der automatisierte Abruf sowie die automatisierte Speicherung, Veränderung und Löschung von Daten nur den dazu berechtigten Personen möglich ist und sich der automatisierte Abruf ausschließlich auf die in den §§ 1 bis 10 genannten Daten und die automatisierte Speicherung, Veränderung und Löschung auf die in § 11 genannten Daten beschränkt. Der automatisierte Abruf und die automatisierte Speicherung, Veränderung und Löschung können nur unter Verwendung von personenbezogener Benutzerkennung und Paßwort oder einem gleichwertigen Verfahren von festgelegten Datenendgeräten aus erfolgen.

§ 13
Protokollierung

(1) Vor jedem automatisierten Abruf oder der automatisierten Speicherung, Veränderung und Löschung ist die Kennung des zugelassenen Endgerätes durch programmgesteuerte Verfahren zu prüfen. Die Prüfung der Identität des Benutzers erfolgt anhand einer Benutzerkennung und eines Paßwortes oder eines gleichwertigen Verfahrens, die der aufgabenbezogenen Berechtigung anhand des Benutzerprofils.

(2) Zur Überprüfung der Zulässigkeit der automatisierten Abrufe nach den §§ 1 bis 10 sind diese nach einem zufallsbestimmten Stichprobenverfahren programmgesteuert aufzuzeichnen. Dabei sind folgende Daten zu speichern:

1. Logischer Terminalname,
2. Benutzerkennung,
3. Datum und Uhrzeit des Zugriffs,
4. Kennzeichen und Ausgabeprodukt,
5. Zugriff (angenommen/abgewiesen).

(3) Zur Überprüfung der Zulässigkeit der automatisierten Speicherung, Veränderung und Löschung von Daten des Flächenbezogenen Informationssystems nach § 11 sind folgende Daten programmgesteuert aufzuzeichnen:

1. Logischer Terminalname,
2. Benutzerkennung,
3. Datum und Uhrzeit des Zugriffs,
4. Auftragsnummer und Art der Veränderung,
5. Zugriff (angenommen/abgewiesen).

Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit sind die gespeicherten, veränderten und gelöschten Daten aufzuzeichnen.

(4) Die Zulässigkeit des automatisierten Abrufs und der automatisierten Speicherung, Veränderung und Löschung nach §§ 1 bis 11 ist in unregelmäßigen Abständen zu überprüfen.

(5) Die Aufzeichnungen dürfen nur zur Kontrolle der Zulässigkeit der automatisierten Abrufe oder der automatisierten Speicherung, Veränderung und Löschung genutzt werden. Sie sind bis zum Abschluß der Prüfung, mindestens jedoch sechs Monate aufzubewahren.

§ 14
Ausführungsvorschriften

(1) Das Verfahren des automatisierten Abrufs und der automatisierten Speicherung, Veränderung und Löschung von Daten des Flächenbezogenen Informationssystems ist in einer für sachverständige Dritte verständlichen Weise zu dokumentieren.

(2) Die nähere Bestimmung der Stellen, die zu Handlungen im Sinne des § 11 befugt sind, trifft die für die Führung des Flächenbezogenen Informationssystems zuständige Stelle.

(3) Die nach Absatz 2 befugten Stellen haben bei der automatisierten Speicherung, Veränderung und Löschung von Daten die von der für die Führung des Flächenbezogenen Informationssystems zuständigen Behörde bekanntgegebenen Bestimmungen zu beachten, die insbesondere die Anforderungen an die Prüfung der Daten vor Eingabe in das Flächenbezogene Informationssystem und das Verfahren bei der Eingabe festlegen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 17. Juni 1997.

Verordnung über das Naturschutzgebiet Finkenwerder Süderelbe

Vom 17. Juni 1997

Auf Grund der §§ 15 und 16 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 15. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 288), wird verordnet:

§ 1
Naturschutzgebiet

Die in der anliegenden Karte grün eingezeichneten, in den Gemarkungen Hasselwerder, Finkenwerder-Süd und Francop belegenen Flächen der Alten Süderelbe und des Mühlensandes werden zum Naturschutzgebiet erklärt.

§ 2
Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist, den alten Teilarm der Elbe als Teil des Ästuars und im Zusammenhang mit den angrenzenden Westerweiden mit seinen vielgestaltigen Wasserflächen, Uferbereichen und ehemaligen Vorlandflächen aus Augehölzen, Feuchtfluren und extensiv genutztem Grünland zu erhalten und unter dem Einfluß der Tide und ihrer natürlichen Dynamik zu entwickeln, und zwar als Lebensstätte für darauf angewiesene, seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie wegen seiner besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit.

(2) Zweck des Schutzes ist insbesondere,

1. die Vielgestaltigkeit der Gewässer- und Ufermorphologie mit wechselnden Wassertiefen zu erhalten und zu entwickeln und
2. tidebeeinflußte Süßwasserbiotope als weltweit einzigartige Lebensräume bestehend aus Flachwasserzonen, Süßwasserwatten mit Prielen sowie Tideröhrichten aus Simsen- und Schilfröhrichten oder Seggenriedern als Lebensraum zum Beispiel für Wasser-, Röhricht- und Watvögel und deren Nahrungsgrundlage sowie für ausschließlich im Süßwasser-Tidebereich vorkommende Arten und Sippen wie die Wibels-Schmiele oder der Schierlings-Wasserfenchel zu entwickeln.

§ 3
Gebote

Im Naturschutzgebiet ist es geboten,

1. brachfallende Flächen bis zum Zeitpunkt der Öffnung der Alten Süderelbe zu mähen,
2. Kopfbäume mindestens alle fünf Jahre zu schneiden,
3. für die Frostschutzberegnung der Obstbaumkulturen den Wasserstand der Alten Süderelbe bis zum Zeitpunkt der Öffnung der Alten Süderelbe ab dem 25. Februar eines jeden Jahres zum Schutz der Wiesenvögel um die für das jeweilige Frühjahr benötigte Höhe anzuheben,
4. an Gehölzen befestigte Zäune und Zaunteile zu entfernen.

§ 4
Duldung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen der zuständigen Behörde zum Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten zu dulden:

1. Die Sicherung von Gewässern oder Gräben durch Einzäunung oder andere Maßnahmen sowie deren Entwicklung durch Maßnahmen wie Räumung und Entschlammung,
2. die Beseitigung von Verunreinigungen und Ablagerungen in der Landschaft,
3. die Ergänzung von Fehlstellen des alten Sommerdeiches.

§ 5
Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet ist es verboten,

1. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder sie durch sonstige Handlungen zu stören oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen oder Nester wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
3. Pflanzen oder Tiere anzusiedeln oder auszusetzen,
4. das Gebiet außerhalb dafür bestimmter Wege zu betreten,
5. das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Fahrzeuge aller Art oder Anhänger abzustellen,
6. zu reiten,
7. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren,
8. Schiffsmodelle auf den Gewässern fahren sowie Drachen oder Flugmodelle im Gebiet oder über dem Gebiet fliegen zu lassen,
9. Hunde oder Katzen mitzuführen oder frei laufen zu lassen,
10. die Jagd auszuüben,
11. außerhalb dafür vorgesehener Stellen zu angeln oder sonst Fische zu fangen,
12. zu baden oder zu surfen,
13. zu zelten oder zu lagern,
14. Feuer zu machen,
15. die Ruhe der Natur durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören,
16. bauliche Anlagen jeglicher Art, Frei- und Rohrleitungen, Einfriedungen sowie Wege, Treppen, Brücken oder Stege zu errichten, anzulegen oder zu verändern,
17. wasserbauliche Maßnahmen durchzuführen,
18. Aufschüttungen vorzunehmen, die Bodengestalt, die Gestalt der Gewässer und ihrer Ufer durch Grabungen, den Abbau oder durch Einbringung von Bodenbestandteilen oder auf sonstige Weise zu verändern,
19. das Gelände durch Abfälle, Bauschutt, Abwässer oder auf sonstige Weise zu verunreinigen,

20. Fischfutter, Kalk oder andere Mittel mit düngender Wirkung in die Gewässer einzubringen sowie mineralische Düngemittel oder Gülle auszubringen,
21. Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
22. den Wasserhaushalt oder die Kulturart zu verändern,
23. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

(2) Von den Verboten des Absatzes 1 gelten nicht:

1. Die Nummern 1 bis 5, 7, 11, 14 bis 18 und 22 für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere für solche im Zusammenhang mit der Öffnung der Alten Süderelbe im Einvernehmen mit der für Naturschutz zuständigen Behörde,
2. die Nummern 1 bis 5, 15 und 23 für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung und die Nummer 22 bis zum Zeitpunkt der Öffnung der Alten Süderelbe für eine Veränderung des Wasserhaushaltes im Rahmen der obstbaulichen Nutzung,
3. die Nummern 2, 4 und 10 für die Wahrnehmung des Jagdschutzes auf wildernde Hunde und Katzen sowie bis zum Zeitpunkt der Öffnung der Alten Süderelbe für die Einzeljagd auf Bisam, Haarwild und Fasan in der Zeit vom 16. Juli bis zum 14. März eines jeden Jahres,
4. die Nummer 9 für das Mitführen von Hunden auf dem Wanderweg im Norden des Flurstückes 467 der Gemarkung Hasselwerder sowie für das Mitnehmen von Blindenhunden oder sonstiges Mitführen von jagdlich brauchbaren Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung bis zur Öffnung der Alten Süderelbe,
5. die Nummern 1, 4, 5, 15, 18 und 22 für Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung, ausgenommen die Gewässerunterhaltung der Wasserfläche der Alten Süderelbe bis zum Zeitpunkt der Öffnung der Alten Süderelbe,
6. die Nummern 4, 5, 7, 16 und 23 für das Errichten von baulichen Anlagen zur Erneuerung oder Instandsetzung von hydrologischen Meßeinrichtungen sowie das Betreiben dieser Einrichtungen,
7. die Nummer 19 für das Ableiten von Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen, soweit es nicht zusätzlich belastet ist,
8. die Nummer 23 für das Anbringen von Schildern, die auf den Schutz des Naturschutzgebietes oder auf Maßnahmen des Naturschutzes oder der Landschaftspflege hinweisen oder als Ortshinweise dienen.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 5 Absatz 1 zuwiderhandelt.

§ 7
Schlußbestimmungen

Die Verordnung zur Sicherstellung von Flächen des künftigen Naturschutzgebietes Finkenwerder Süderelbe vom 27. August 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 217) tritt außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 17. Juni 1997.

Vierte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Marktwesen

Vom 17. Juni 1997

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 392), wird verordnet:

§ 1

In Teil I der Anlage der Gebührenordnung für das Marktwesen vom 7. Dezember 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 333), zuletzt geändert am 3. Dezember 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 271), erhält Tarifnummer 1165.0 folgende Fassung:

„1165.0 Die Aufwendungen einschließlich der Gemeinkosten für die Reinigung der Großmarktflächen, die Entsorgung von Verderbwaren, Verpackungsmaterial und anderem Unrat sowie für die Schnee- und Eisbeseitigung werden auf alle den Nutzern überlassenen, von ihnen genutzten oder untervermieteten Flächen und Einrichtungen sowie auf die Flächen der von den Nutzern selbst erstellten oder ausgebauten Gebäude, Anlagen und Einrichtungen mit Ausnahme von Überstellflächen, Parkplätzen und Flächen, deren Benutzungsgebühren nicht nach m² berechnet werden, wie folgt umgelegt:

a) Flächen der Firmen des Obst- und Gemüsehandels, die der Großmarkt Hamburg Verwaltungsgenossenschaft e.G. (GHVG) angehören und nachweislich an den zugelassenen Stellen ihren Unrat anliefern sowie Transportunternehmen des Obst- und Gemüsehandels ..... = Jahresbetrag je angefangener m²

b) Flächen der Firmen des Obst- und Gemüsehandels, die nicht der GHVG angehören ..... = 90 v.H. des Jahresbetrages je angefangener m²

c) Flächen der Erzeugergemeinschaft = 17,6 v.H. des Jahresbetrages je angefangener m²

d) Flächen der von den Nutzern selbst erstellten Gebäude in den Außenanlagen ..... = 8,8 v.H. des Jahresbetrages je angefangener m²

e) Alle übrigen Flächen mit Ausnahme der Flächen der Marktgemeinschaft Blumengroßmarkt e.G. und Büros ..... = – 4,7 v.H. des Jahresbetrages je angefangener m²

f) Flächen der Marktgemeinschaft Blumengroßmarkt e.G. und sonstiger Firmen des Blumengroßhandels sowie sämtliche auf dem Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen vorhandenen Büroräume ..... = – 2,3 v.H. des Jahresbetrages je angefangener m²

nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Jährliche Aufwendungen einschließlich Gemeinkosten}}{(\text{Gesamtfläche a} + 0{,}9 \times \text{Gesamtfläche b} + 0{,}176 \times \text{Gesamtfläche c} + 0{,}088 \times \text{Gesamtfläche d} + 0{,}047 \times \text{Gesamtfläche e} + 0{,}023 \times \text{Gesamtfläche f})} = \text{Jahresbetrag je angefangener m}^2$$

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

(2) Gebührenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden waren, werden nach bisherigem Recht abgewickelt. Entstehen aus solchen Gebührenrechtsverhältnissen wiederkehrende Gebührenforderungen, so ist auf nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehende Gebührenforderungen das geltende Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 17. Juni 1997.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.
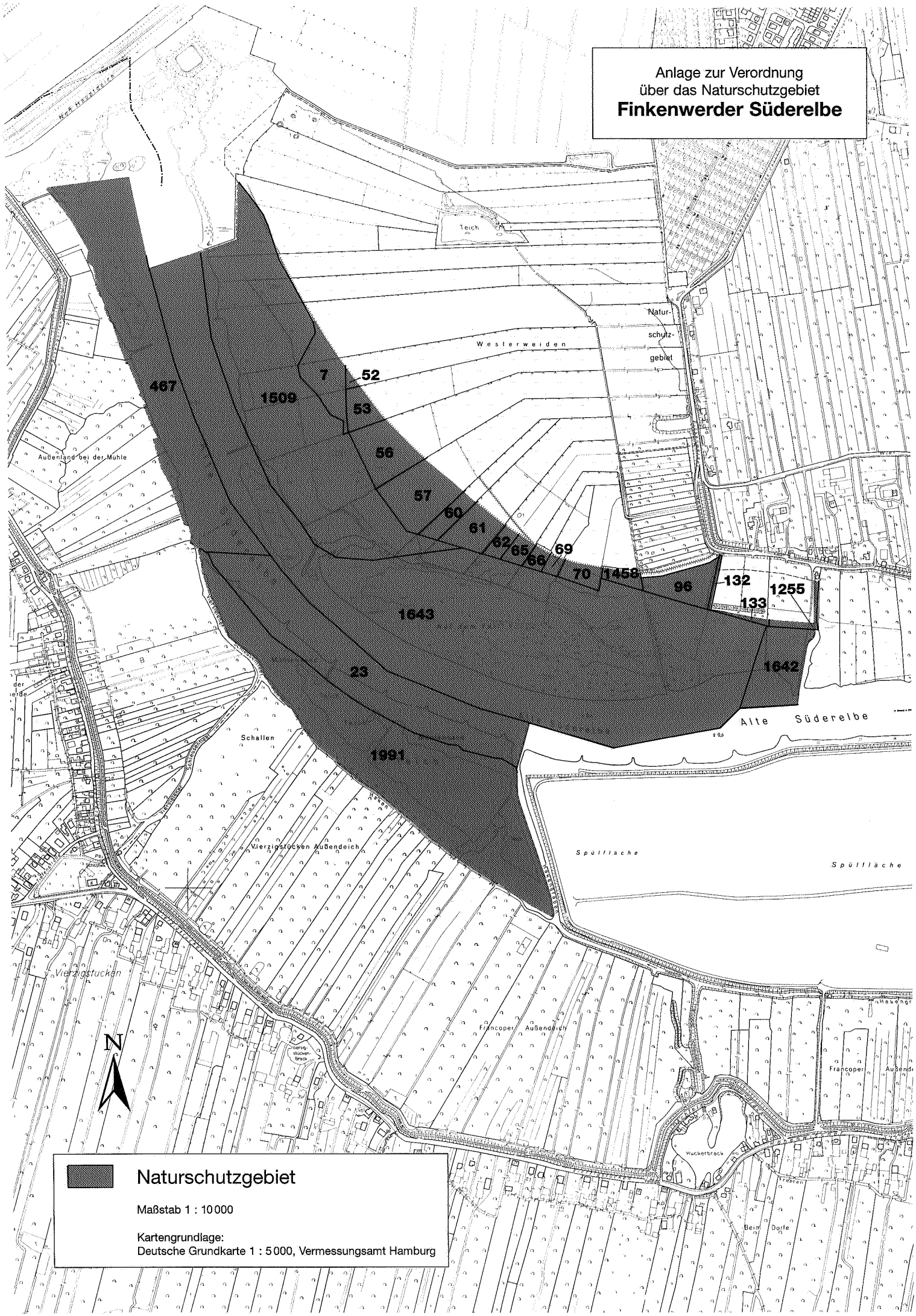
Anlage zur Verordnung
über das Naturschutzgebiet
Finkenwerder Süderelbe